

I. Zweck und Ziel.

Art. 1. - An der Hauptversammlung der Freien Schweizerischen Braumeistervereinigung vom 20. Mai 1951 in Aarau wurde beschlossen, die obgenannte Vereinigung nach Art. 60-79 des SZGB in einen geschlossenen Verein, genannt Schweizerische Braumeister-Vereinigung zu überführen.

Art. 2. - Zweck und Ziele dieser Vereinigung sind: a) Berufliche Weiterbildung ihrer Mitglieder; b) Pflege der Kameradschaft untereinander.

Diese wird angestrebt durch periodische Zusammenkünfte der Vereinigung und der einzelnen Gruppen, Fachvorträge oder Exkursionen und Ausflüge mit den Familienangehörigen.

I. Organisation.

Art. 3. - Die Organe der Schweizerischen Braumeister-Vereinigung sind: a) Die Hauptversammlung; b) der Zentralvorstand; c) Der Rechnungsrevisor d) Die einzelnen Gruppen,

Art. 5. - Alle 3 Jahre wird ein neuer Zentralvorstand gewählt. Der Präsident und der Sekretär sollen wenn möglich von der gleichen Gruppe gestellt werden. Die anderen Mitglieder sind aus den übrigen Gruppen zu wählen.

Art. 8. - Die einzelnen Gruppen organisieren sich selbst und führen auch weitgehend ein Eigenleben. Bezüglich der Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen laut Art. 9. -

Die Gruppen werden von einem Obmann geleitet, der zu seiner Unterstützung 2-3 Kollegen beiziehen kann.

III. Mitgliedschaft.

Art. 9. – Mitglieder der Schweiz. Braumeister-Vereinigung können werden: Alle in der technischen Leitung einer Brauerei tätigen Brauer inklusive Betriebskontrolleure, sowie die Herren der Versuchsstation und Kollegen, die alters- oder gesundheitshalber in den Ruhestand getreten sind. Es bleibt dem Zentralvorstand vorbehalten, Fachleute, die in verwandten Berufen tätig sind, aufzunehmen.

Aarau, den 20. Mai 1951.

Für den Zentralvorstand:

Der Präsident: gez. WESTERMEIER

Der Sekretär. gez. BEYELER